

99014007035000, 99014007035000

Unterschriften: Beglaubigung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/306559647/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014007035000, 99014007035000
Leistungsbezeichnung I	Unterschriften: Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.07.2013

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e21ff821-5705-3429-80cd-2a96270b4d02>
https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_34.html
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/bfe4855a-1b3f-3d26-bbca-593857475b9f>
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/e21ff821-5705-3429-80cd-2a96270b4d02>
https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_34.html
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/bfe4855a-1b3f-3d26-bbca-593857475b9f>

Teaser

Volltext

Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften dient der Identitätskontrolle. Die zuständige Stelle kann Unterschriften beglaubigen, wenn

- das unterzeichnete Dokument zur Vorlage bei einer deutschen Behörde oder sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird und
- die Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Mitarbeiters geleistet wird.

Unterschriften dürfen nicht amtlich beglaubigt werden, wenn:

- sie der öffentlichen Beglaubigung durch einen Notar bedürfen (§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) z.B. Unterschriftsbeglaubigungen unter Verträgen oder Erklärungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts; in Vereins- und Handelsregistersachen;
- sie ohne zugehörigen Text (Blankounterschriften) vorgelegt werden,
- das vorgelegte Schriftstück nicht zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird (z.B. sog. „Reichsbürgererklärungen und -urkunden“) oder das Durchlesen verweigert wird,
- Schriftstücke in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Identität des Antragstellers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) • Schriftstück, auf dem die zu leistende Unterschrift beglaubigt werden soll
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, sowie bei jeder Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Signatures: Certification, Unterschriften: Beglaubigung